



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die
Mitglieder der CDU/CSU Fraktion
im Deutschen Bundestag
– im Hause –

Berlin, 19. April 2021

**Saisonbeschäftigung: zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung
(Viertes Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes (Drs. 19/26840))**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche steht im Deutschen Bundestag der Abschluss des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes auf der Tagesordnung, der mit einem wichtigen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen versehen wurde.

Dazu einige zentrale Informationen:

Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 gilt Sozialversicherungsfreiheit für kurzzeitig Beschäftigte mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Nach dem 31. Oktober 2021 an gilt dann wieder die alte Grenze von 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Zwar kann eine Beschäftigung, die auf vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist, schwerlich als „kurzfristig“ bezeichnet werden; angesichts der besonderen Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie wird aber in der befristeten Ausnahmeregelung an der Begrifflichkeit festgehalten. Dies dient auch dem Schutz der betroffenen Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland vor unnötigen Reisen in bzw. aus Risikogebiete.

Aus Gründen des Bestandschutzes gilt die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und – unter Anwendung der bisherigen Zeitgrenzen – nicht kurzfristig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sind. Damit wird verhindert, dass durch die Neuregelung in bestehenden Sozialversicherungsschutz eingegriffen wird. Dort wo die Ernte bereits begonnen hat und die

Peter Weiß MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77333
F 030. 227-76387

peter.weiss@bundestag.de
www.cducusu.de

Albert Stegemann MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Ernährung und Landwirtschaft

T 030. 227-77155
F 030. 227-70153
albert.stegemann@bundestag.de

Ausnahmeregelung gleichwohl greifen soll, ist daher eine einvernehmliche Anpassung der Verträge denkbar.

Um sicherzustellen, dass kurzfristig Beschäftigte auch tatsächlich über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen, wird für diese Beschäftigten eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung des Arbeitnehmers eingeführt.

Der Meldepflichtige hat bei der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten anzugeben, ob dieser gesetzlich oder privat krankenversichert ist.

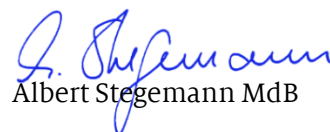
Ziel der Regelung ist die Verbesserung des Krankenversicherungsschutzes für kurzfristig Beschäftigte. Daher soll bis Ende 2026 durch die Minijobzentrale evaluiert werden, wie die kurzfristig Beschäftigten krankenversichert sind.

Aussaat, Pflanzarbeiten, Pflege und Ernte sind arbeitsintensiv. Insbesondere unsere Obst- und Gemüsebaubetriebe erhalten mit der 102-Tage-Regelung jetzt in der Hochsaison Planungssicherheit, um unsere hochwertigen regionalen Lebensmittel vom Feld auf unsere Teller zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weiß MdB



Albert Stegemann MdB